

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: R. Marold
 Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 21

Sonnabend, den 17. Mai 1924

82. Jahrg.

Die Beiträge zur Landeschulkasse und das Besetzungsgeld sind vom 1. April dieses Jahres ab anderweit festgesetzt. Das Besetzungsgeld und die Anrechnungswerte für die Naturalbezüge der Volksschullehrpersonen, sowie für die Lehrerdienstwohnungen sind in der nachstehenden Zusammenstellung bereits auf die Beiträge verrechnet, die von den Schulverbänden (Gemeinden) für die Monate April/Mai 1924 noch zu zahlen sind.

Da die neuen Beitragssätze im Amtlichen Schulblatt bekannt gemacht werden und als feststehend zu betrachten sind, haben die Schulverbände (Gemeinden) die zu zahlenden Beiträge für die Folgezeit selbst zu errechnen und jeweils am Ersten eines jeden Monats im voraus hier einzuzahlen.

Die Veröffentlichung der zu zahlenden Beiträge im Kreisblatt fällt dadurch fort.

Ich mache hierbei noch darauf aufmerksam, daß die Schulverbände, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande bleiben, die Rückstände mit dem Reichsbank-Diskontsatz, der zur Zeit der Zahlung maßgebend ist, zu verzinsen haben.

Die in der Zusammenstellung nicht aufgeführten Schulverbände haben durch die Ueberzahlung von Beiträgen für 1923 und deren Verrechnung für das Rechnungsjahr 1924 für die Monate April/Mai 24 nichts zu zahlen.

Die Zahlungspflicht dieser Schulverbände beginnt somit vom 1. Juni dieses Jahres ab.

Goldap, den 3. Mai 1924.

Staatl. Kreiskasse.

Veröffentlicht!

Goldap, den 5. Mai 1924.

Der Landrat.

	Goldmark
Altenbude	98,—
Ballupönen	94,—
Barlehen	231,60
Blindgallen	190,—
Gr. Bludßen	234,—
Alt Bodschwingten	216 60
Alt Buttkuhnen	569 60
Collnischken	197,—
Ezarnen	82,—
Didgullen	111,—
Dorßen	76,—
Dubeningten	210,—

Gr. Duneshten	229,—
Eggelnischken	63,—
Eßergallen/D.	103,—
Flösten	104,—
Gawalten	195,—
Glasau	58,—
Gollubien	100,—
Grabowen	500,—
Gr. Gudellen	100,—
Gurnen	216,—
Hegelingen	82,—
Jeblosken	80,—
Jörtischken	68,—
Jhlaudßen	200,—
Kallweischken	70,—
Koßemeken	80,—
Kraunen	186,—
Krauten	182,—
Koegstehmen	102,—
Kosaten	94,—
Kuiken/G.	229,—
Gr. Kummelchen	78,—
Kl. Kummelchen	255,—
Langischken	104,—
Linnawen	214,—
Alt Lopen	100,—
Lopen	76,—
Marczinowen	68,—
Martinowen	84,—
Mahnortehmen	76,—
Reichtrupchen	460,—
Rlinickn	76,—
Murgischken	77,—
Rossurten	102,—
Blawischken	104,—
Regellen	94,—
Rogainen	244,—
Gr. Rominten	663,—
Rominten	389,—
Rudßien	72,—
Sattiden	106,—
Sausleßowen	106,—
Schaltinnen	100,—
Erzegggen	108,—
Stausgirren	488 60
Stoetschen	96,—
Staatshausen	104,—
Sußlen	100,—
Ezeldtehlen	74,—
Ezielassen	254,—
Ezitttehlen	659,20
Teyeln	215,—

	Goldmark
Ehemeln	106,—
Lößmingslehmen	72,—
Wartallen	100,—
Wiltatschen	100,—
Gr. Bronken	71,—
Wypupoenen	99,—

Zur Behebung von Zweifeln und im Interesse einer einheitlichen Handhabung einiger Bestimmungen über die Polizeistunde weist der Herr Regierungspräsident auf folgendes hin:

1. Öffentliche Tanzbelustigungen sind nach den bestehenden Bestimmungen über die allgemeine Polizeistunde hinaus nicht zulässig. Insbesondere sind öffentliche Tanzfeste, die von Gasthof- und Saalbesitzern veranstaltet werden, unter allen Umständen zu verhindern. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich der ortsüblichen und vollstündlichen Veranstaltungen, für die eine Verlängerung der Polizeistunde von mir erteilt werden kann. Wird von mir in diesen Fällen eine Polizeistundenverlängerung erteilt, so ist der Tanz von der Orispolizeibehörde bis zu dem Zeitpunkt zu gestatten, bis zu welchem die Polizeistunde im Einzelfall hinaus geschoben ist.

Hinsichtlich der nicht öffentlichen Tanzbelustigungen geschlossener Gesellschaften bestehen Beschränkungen in, endwelcher Art nicht. Soweit Polizeistundenverlängerungen nach den bestehenden Bestimmungen hier zulässig sind, kann demnach auch der Tanz bis zum Schluß der verlängerten Polizeistunde genehmigt werden.

Mit Schluß der Polizeistunde haben sämtliche Gäste — ausgenommen die Logiergäste in den Hotels — die einer Schankkonzession unterliegenden Räume zu verlassen. Auch geschlossene Gesellschaften unterliegen dieser Bestimmung, selbst wenn sie die Schankräume für einen oder mehrere Tage gemietet haben. Eine Ausnahme besteht hier nur hinsichtlich derjenigen Gesellschaften, die ihre Veranstaltungen in eigenen oder dauernd gemieteten Räumen abhalten, ihnen kann ein Verweilen in ihren Privaträumen auch nach Schluß der Polizeistunde nicht verwehrt werden. In diesen Fällen haben die kontrollierenden Polizeiorgane lediglich darauf zu achten, daß der Wirtschaftsbetrieb (Auschank) mit Eintritt der Polizeistunde geschlossen wird.

Die Herren Amtsvorsteher und die Landjägerbeamten ersuche ich für richtige Durchführung der Verordnung Sorge zu tragen.

Goldap, den 19. April 1924.

Der Landrat.

Beschluß

Auf Grund der §§ 39, 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juni 1907 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes wird für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen für das Kalenderjahr 1924 vom Kollegium des Bezirksausschusses bestimmt:

1. Der Schluß der Schonzeit für Rehböcke wird auf den 29. Mai festgesetzt. Beginn der Jagd am Freitag, den 30. Mai 1924

2. Die Schonzeit der Rehläuber wird auf das ganze Jahr 1924 ausgedehnt, ausgeschlossen hiervon sind die Preussischen Staatsforsten und der Eigenjagdbezirk der zum Anhaltischen Fideikommißbesitze gehörigen Herrschaft Rorkitten, Landkreis Insterburg, wo die gesetzliche Jagdzeit (November und Dezember) gilt.

3. Die Jagd am Ditt, Hafei und Gafanenbähne endigt mit Ablauf des 31. Mai 1924.

Erster Schontag ist Sonntag, der 1. Juni 1924.

4. Römeneier dürfen bis Dienstag, den 20. Mai 1924 eingesammelt werden.

Der Bezirksausschuß zu Gumbinnen.

gez. Westermann, gez. Gehrke, gez. Dr. Boelling
gez. Schulz, gez. Schweigböjer.

Veröffentlicht!

Goldap, den 9. Mai 1924.

Der Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Reichs Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch in Abänderung meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1924 (Amtsblatt 1924, Stück 4) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Polen ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gumbinnen, den 23. April 1924.

Der Regierungspräsident.

gez. Dr. Rosenkrantz.

Veröffentlicht!

Goldap, den 30. April 1924

Der Landrat.

Auf die dem Amtsblatt für 1924 Stück 13 in Sonderdruck beiliegende, neuerlassene Azeiglenverordnung, sowie Gebührenordnung für die Abnahmeprüfung von Azeiglenanlagen des Herrn Oberpräsidenten mache ich die Orispolizeibehörden aufmerksam.

Besonders weise ich auf die § 1, 2, 18, 21, 22 und 24 der Verordnung hin.

Goldap, den 25. April 1924.

Der Landrat.

Durch Beschluß des Staatsministeriums vom 18. März d. Js. ist den bisherigen Katasterkontrollreuren die Amtsbezeichnung

„Katasterdirektor“

verliehen.

Veröffentlicht.

Goldap, den 8. Mai 1924.

Der Landrat.

Die Hundertfüße der Miete sind für den Monat Mai in gleicher Höhe wie in meiner Bekanntmachung vom 2. April 1924 Kreisblatt Seite 96 für den Monat April festgesetzt, zu erheben.

Goldap, den 2. Mai 1924.

Der Kreisausschuß.

Wohnungsamt.

Ich mache auf den im Min. Bl. i. B. 1924 S. 411 abgedruckten Ministerialerlaß vom 24. Februar cr. I 15254 bezw. II D. 15 über die Bestellung von Beamten der kommunalen Polizei zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Beachtung aufmerksam. Der Erlaß ist mit Ausschluß des Abschnitts II B. in Stück 18 des Regierungsamtsblatts veröffentlicht worden.

Goldap, den 8. Mai 1924.

Der Landrat.

Betrifft Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuerveranlagung ist durch die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. November 1923 — Gesetzl. S. 519/30 — sowie durch die Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 — Gesetzl. S. 109 — vom 1. Januar 1924 ab neu geregelt worden. Die Verwaltung der Gewerbesteuer liegt jetzt nicht mehr dem Finanzamt, sondern dem Kreise ob. Zum Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses des Kreises Goldap ist Landrat Berner und zum stellv. Vorsitzenden Bürgermeister Müller-Goldap ernannt. Die Mitglieder stehen noch nicht fest. Die Veranlagung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr. Die Gewerbesteuer wird bemessen nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital. Eine Veranlagung nach dem Ertrage für das Kalenderjahr 1923 findet nicht statt. Bis zur Veranlagung für das Jahr 1924, welche erst nach Ablauf des Jahres 1924 erfolgt, hat der Steuerschuldner auf die Steuerschuld für den von der Gemeinde bestimmten Zeitraum Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind binnen 1 Woche nach Zustellung des gemeindlichen Heranziehungsbefehdes an die hebeberechtigten Gemeinden zu leisten. Der für die Vorauszahlungen nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag beträgt 10 v. H. des Betrages der für das Einkommen aus dem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe als Vorauszahlung auf die Einkommen- oder Reichskörperschaftsteuer zu zahlen ist. Die Veranlagung nach dem Kapital, für welche der Stand vom 31. 12. 23 maßgebend ist, erfolgt nach Bildung des Gewerbesteuerausschusses.

Die von den Gemeinden zu erhebenden Zuschläge zu dem Steuergrundbetrage nach dem Kapital sollen die gleichen sein, wie die nach dem Ertrage. Die Gemeinden dürfen jedoch Abweichungen bis zum Doppelten beschließen. Dieser Beschluß ist aber genehmigungspflichtig. Dergleichen bedürfen Zuschlagsbeschlüsse die 200 v. H. übersteigen der Genehmigung.

In diesen beiden Fällen muß die Berufsvertretung (Handels- oder Handwerkskammer) der hiervon betroffenen Steuerpflichtigen vor Fassung des Gemeindebeschlusses gehört werden. In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist diese Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich. Die Stellungnahme der Berufsvertretung oder der von ihr beauftragten Stelle ist mit dem genehmigungsbedürftigen Beschluß der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Eine Betriebssteuer im Sinne der §§ 59 ff. des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 91 kennt die Verordnung vom 23. November 1923 nicht mehr. Ein Ertrag ist jedoch insofern geschaffen, als nach der Verordnung vom 23. November 1923 den Gemeinden gestattet ist, für Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein die Zuschläge bis um 20 v. H. zu erhöhen.

Die Steuerschuldner haben gleichzeitig mit der ersten Gewerbesteuerzahlung für das Rechnungsjahr 1924 den Gemeinden eine Voranmeldung zu erstatten und zwar nach Muster A. für solche Betriebe, die nur in einer Gemeinde Betriebsstätten unterhalten und nach Muster B. für solche Betriebe, die in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten. Die Formulare zu den Voranmeldungen A. und B. werden im Büro des Kreisausschusses vervielfältigt und können von den Ortsbehörden zur Verteilung an die Steuerpflichtigen auf dem Rechnungsamt in Empfang genommen werden. Auf Wunsch werden die Formulare den Gemeinden zugesandt werden. Die Gemeinden sind verpflichtet, den Steuerpflichtigen Vordrucke rechtzeitig zuzusenden bezw. bekannt zu geben, an welchen Stellen die Vordrucke in der Gemeinde erhältlich sind. Die Voranmeldung ist vom Steuerschuldner der zur Erhebung der Steuer berechtigten Gemeinde im Falle des Vorhandenseins mehrerer Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden den sämtlich beteiligten Gemeinden unter Anführung der Zerlegungsberechnung einzureichen. Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung im Sinne des § 29 der Gewerbesteuerverordnung. Der Gewerbesteuerausschuß kann daher auf Grund des § 32 der Verordnung in Verbindung mit § 170 Abs 2 der Reichsabgabenordnung, wenn die von der Gemeinde gegebene Frist zur Einreichung der Voranmeldung nicht gewährt wird, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der Steuer dem Steuerpflichtigen auferlegen. Geht eine Voranmeldung nicht ein, oder bestehen gegen die Richtigkeit der Voranmeldung Bedenken, so hat der Gewerbeausschuß auf Antrag der Gemeinde die Festsetzung vorzunehmen.

Endlich weise ich noch darauf hin, daß jeder, wer in einem Orte einen Gewerbebetrieb anfängt oder übernimmt, der Gemeindebehörde dieses Ortes vorher oder gleichzeitig hieron Anzeige zu machen hat. Die Herren Ortsvorsteher haben mir von allen bei ihnen eingehenden Anmeldungen innerhalb einer Frist von einem Monat Mitteilung zu machen. Hört ein Gewerbebetrieb auf, so ist er vom Steuerpflichtigen bei mir schriftlich abzumelden.

Goldap, den 14. Mai 1924.
Der Vorsitzende des Gewerbebesteuerausschusses,
Landrat.

Betrifft Gewerbebesteuer.

Nach § 3 der Ergänzungsverordnung vom 16. Februar 1924 (Bef. Sammlg. S. 109) in Verbindung mit Artikel 8 B. der, vorläufigen ministeriellen Richtlinien vom 31. März 1924 (Finanzministerialblatt S. 69 ff.) haben bestimmte gewerbebesteuerpflichtige Unternehmen, die weder zur Reichseinkommensteuer noch zur Reichskörperschaftsteuer herangezogen werden oder die keine Vorauszahlungen auf diese Reichssteuern zu zahlen haben, dem zuständigen Gewerbebesteuerausschuß Voranmeldungen nach Muster C. zu erstatten. Die Voranmeldungen sind mir innerhalb der ersten 15 Tagen des Kalendervierteljahres erstmalig bis zum 1. Juni d. Js. einzureichen. Die Voranmeldungen gelten als Steuererklärungen im Sinne des § 29 der Gewerbebesteuerverordnung. Daher

In unser Handelsregister Abt. A. ist unter Nr. 255 die Firm Curt Scheunemann in Gr. Rominten und als Inhaber der Gasthofbesitzer Curt Scheunemann in Gr. Rominten eingetragen.

Umtsgericht Goldap,
den 8. Mai 1924.

Kastrationen

werden mit Garantie ausgeführt
Aug. Burba
Fehloren, Post Grabowen, Rt. Goldap.
Aufträge von jenseits Goldap nimmt für mich Herr Kaufmann Fr. Dschinat entgegen.

Gutes, gesundes, trocknes

Wiesenheu

desgleichen drahtgepreßtes

Roggenstroh

frei jeder ostpreussischen Station
verkauft

Paul Odebrett
Königsberg Pr., Viktoriastr. 8,
Fernsprecher: 3542 und 3327.

kann der Gewerbebesteuerausschuß auf Grund des § 32 der Verordnung in Verbindung mit § 170 Abs 2 der Reichsabgabenverordnung wenn die Frist zur Einreichung der Voranmeldungen nicht gewahrt wird, einen Zuschlag bis zu 10 v. H. der Steuer dem Steuerpflichtigen auferlegen. Formulare zu den Voranmeldungen (Muster C) können im Büro des Kreis Ausschusses Zimmer 14 in Empfang genommen werden.

Goldap, den 14. Mai 1924.

Der Landrat
und Vorsitzende des Gewerbebesteuerausschusses.

Dem Zentralsombauverein in Köln ist von der Preussischen Staatsregierung die Genehmigung erteilt worden, zur Förderung der Instandsetzungsarbeiten an dem Kölner Dom eine Geldlotterie von 360000 Lose zu 2 Rentenmark, mithin mit einem Gesamtspieltkapital von 720000 Rentenmark zu veranstalten und die Lose innerhalb des gesamten Preussischen Staatsgebiets zu vertreiben.

Der Ziehungstermin ist auf die Tage vom 31. Juli bis 2. August festgesetzt worden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den Vertrieb der Lose nicht zu beanstanden,

Goldap, den 8. Mai 1924.

Der Landrat.

Holzverkauf
der Oberförsterei Rominten

am 17. Mai 1924 von 9 Uhr vormittag ab im Dalsda'schen
Hotel in Szittkehmen.
Zum Ausgebot kommen kleine Lose Nutz- und Brennholz.
Oberförsterei Rominten.

David Grove U.G. Danzig—Marienburg—Königsberg

Zentralheizungen, Be- und Entwässerungs- und Badeanlagen für Villen, Gutshäuser und Fabrikgebäude. Sachgemäße und kostenlose Projektansarbeiten. Anfragen an die Hauptgeschäftsstelle Danzig, Pfefferstadt 72 b. Tel. 653 und 8198 erbeten.

Von der Zugspitze abgestürzt!

ist unser Freund Kraxler, weil er sein „Aft-Antischweiß“ zu Hause vergaß und sich die Füße infolge Schweißbildung wundgelaufen hatte. Wanderer, Sportleute! gebraucht „Aft-Antischweiß“ Zu haben in der Löwen-Drogerie Paul Renyer, Markt 59.